

Fortgelten der Diözesanen Regelung
vom 26. Oktober 2009 zu den Richtlinien
für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
des Deutschen Caritasverbandes (AVR)
– „§ 24 AT AVR - Öffnungsklausel“

Die Regelung vom 26. Oktober 2009, durch die für Vereinbarungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV beschäftigt sind, eine Öffnungsklausel als § 24 Allgemeiner Teil der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes mit Wirkung vom 1. November 2009 innerhalb des Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt ist (Kirchliches Amtsblatt - Erzbistum Hamburg, 15. Jg., Nr. 11, Art. 101, S. 244f, vom 15. November 2009), gilt über den 31.12.2010 hinaus fort. In Ansehung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Oktober 2010 in gleicher Angelegenheit bleibt die diözesane Regelung bis zu der Inkraftsetzung eines entsprechenden Beschlusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission rechtswirksam bestehen. Die Befristung der Regelung vom 26. Oktober 2009 wird aufgehoben.

Die vorstehende Regelung tritt zum 1. Dezember 2010 in Kraft.

H a m b u r g, 29. November 2010

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg